jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1987/9/2 14ObA76/87, 8ObA95/01f, 5Ob27/09w, 6Ob172/10b, 7Ob236/11y, 8ObA91/20w

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 02.09.1987

Norm

ABGB §863 GI
ABGB §1152 A

Rechtssatz

Für den Bereich der außergeschäftlichen Erbringung von Arbeitsleistungen ist es entscheidend, ob der Empfänger die Leistungen bewusst entgegengenommen hat. Es liegt dann am Empfänger, die Unentgeltlichkeit der Leistungen zu beweisen.

Entscheidungstexte

- 14 ObA 76/87
  Entscheidungstext OGH 02.09.1987 14 ObA 76/87
  Veröff: SZ 60/163 = JBl 1987,802
- 8 ObA 95/01f
  Entscheidungstext OGH 15.11.2001 8 ObA 95/01f
  Beisatz: Hier: Wohnungseigentümer, der Aufzugswartung übernimmt. (T1)
- 5 Ob 27/09w
  Entscheidungstext OGH 14.04.2009 5 Ob 27/09w
  Auch
- 6 Ob 172/10b
  Entscheidungstext OGH 22.09.2010 6 Ob 172/10b
- 7 Ob 236/11y
  Entscheidungstext OGH 21.12.2011 7 Ob 236/11y
  Vgl auch
- 8 ObA 91/20w
  Entscheidungstext OGH 23.10.2020 8 ObA 91/20w
  Vgl; Beisatz: Hier: Der Beklagte konnte im Hinblick auf Art und Umfang der vom früher als „Internatsaufsicht" beschäftigten Kläger, der nach Ende des befristeten Dienstverhältnisses weiter als Aufsichts- und Ansprechperson für die Internatsschüler tätig war, erbrachten und vom Beklagten/seinem Führungspersonal wissentlich geduldeten und laufend entgegengenommenen Arbeitsleistungen keinen Zweifel an deren Entgeltträchtigkeit haben. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0014516

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

04.02.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at